

Freiwillige Feuerwehr Besigheim
Neufassung der Feuerwehrsatzung - FwSAbt

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	20.04.2021	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen wird die Durchführung von satzungsgemäßen Hauptversammlungen und Wahlen der Feuerwehren in Form von Präsenzveranstaltungen erschwert. Um alternative Formate nutzbar zu machen, bedarf es entsprechender Regelungen in der Feuerwehrsatzung.

Der Gemeindetag hat dazu ein neues Satzungsmuster herausgegeben. Dieses wurde an die örtlichen Belange der Freiwilligen Feuerwehr Besigheim angepasst und im Feuerwehrausschuss vorberaten.

II. Beschlussvorschlag

Der Neufassung der Feuerwehrsatzung – FwSAbt gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

III. Begründung

Die derzeit gültige Feuerwehrsatzung wurde am 07.06.2011 erstmals beschlossen und zuletzt am 18.10.2016 an die Novellierung des Feuerwehrgesetzes 2015 angepasst. Nach § 14 der Feuerwehrsatzung muss jährlich mindestens 1 ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr stattfinden, üblicherweise als Präsenzveranstaltung zu Jahresbeginn. Mit den aktuellen coronabedingten Vorgaben ist eine Veranstaltung in der gewohnten Form bis auf Weiteres jedoch nicht möglich.

Um die Hauptversammlung dennoch möglichst bald rechtssicher durchführen zu können, sind entsprechende Regelungen in der Feuerwehrsatzung notwendig.

Die aktuelle Mustersatzung des Gemeindetags beinhaltet daher insbesondere alternative Formate im Falle nicht möglicher Präsenzveranstaltungen. Auch in Zeiten der Corona-Pandemie und den damit behördlich verfügten Kontaktbeschränkungen können auf diese Weise Hauptversammlungen der Feuerwehr sowie Wahlen und Abstimmungen (rechts-)sicher durchgeführt werden.

Die Neufassung der Feuerwehrsatzung basiert auf dem vorgenannten Muster, ergänzt durch örtliche Gegebenheiten der Feuerwehr Besigheim, die bisher schon in der Satzung verankert waren.

Legende Markierungen:

gelb markiert + schwarze Schrift	örtliche Gegebenheit, aus bisheriger Satzung übernommen
gelb markiert + grüne Schrift	örtliche Gegebenheit, neu aufgenommen
rote Schrift	Wortlaut Gt-Mustersatzung – neu -
lila Schrift	redaktionelle Änderung

Insgesondere beinhaltet die neu gefasste Satzung in § 14 und § 15 folgende Neuregelungen:

1. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (z.B. des Infektionsschutzes) kann im *Ausnahmefall* bzgl. der **Hauptversammlung** vom Grundsatz der Präsenzveranstaltung abgewichen werden. Dazu kann die Hauptversammlung entweder auf einen angemessenen zeitnahen Termin, maximal jedoch bis zu einem Jahr, **verschoben** o d e r in **digitaler** Form abgehalten werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

Im Falle der Abhaltung der Hauptversammlung in **digitaler** Form muss bei Beratungen und Beschlussfassungen die zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel erfolgen, z.B. per Videokonferenz. Wahlen und Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind auf diesem Wege jedoch nicht möglich.

2. **Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung** können alternativ

- a) in einer *Präsenzversammlung* (Wahlversammlung) durchgeführt werden. Diese kann z.B. einer digitalen Hauptversammlung vorausgehen, ersetzt sie jedoch nicht,
- b) durch *Briefwahl* erfolgen. Hierbei sind die allgemeinen und demokratischen Wahlgrundsätze zu gewährleisten,

- c) mittels *Online-Abstimmung bzw. –Wahl* herbei- bzw. durchgeführt werden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass die dazu verwendeten technischen Hilfsmittel rechtssicher sind. Dies ist ggfs. durch entsprechende Zertifizierungen nachzuweisen (z.B. durch das **Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik**).

Auch hier entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, wie im Einzelfall vorgegangen werden soll.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Durch Mitverwendung der im Rahmen der Abhaltung von digitalen Gemeinderatssitzungen einsetzbaren technischen Hilfsmittel dürften insoweit keine nennenswerten zusätzlichen Kosten anfallen.